

Gesellschaftsvertrag
der
Natur Vision Ludwigsburg gGmbH
(Entwurf - Stand 18.07.2023)

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet „Natur Vision Ludwigsburg gGmbH“. Sitz der Gesellschaft ist Ludwigsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe den Natur-, Klima- und Umweltschutz, die Kunst und Kultur und die Bildung zu fördern.

Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch Aktivitäten in den Themenbereichen der wechselseitigen Abhängigkeit von Mensch und Natur, Kultur und Umwelt, Leben und Lebensgrundlagen. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere erreicht durch die Organisation und Durchführung von Natur-, Wildlife- und Nachhaltigkeitsfilmfestivals, Angebote der Umwelt- und Medienbildung sowie der Bereitstellung von Informationen zum Themenkomplex Nachhaltigkeit und Umwelt.

2. Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung der vorstehenden Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
3. Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte jeder Art durchführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen beteiligen und diese unter ihrer Leitung zusammenfassen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet an dem darauffolgenden 31. Dezember. Geschäfte, die vor Eintragung der Gesellschaft für diese getätigt werden, gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 500,00 EUR.
2. Von dem Stammkapital übernehmen:
 1. Die Stadt Ludwigsburg eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
 2. Die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
3. Das Stammkapital ist vollständig durch Bareinlagen erbracht.
4. Die Gesellschafter sind auf Anforderung durch die Geschäftsführung verpflichtet, jeweils eine Einlage in Höhe von 25.000 Euro in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu erbringen. Die von den Gesellschaftern zu erbringende Einlage kann durch die Geschäftsführung auch in Teilbeträgen angefordert werden, jedoch stets nur zu gleichen Teilen gegenüber jedem Gesellschafter.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§7

Geschäftsführer, Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er ist auch zuständig für deren Anstellung, insbesondere legt er die Anstellungsbedingungen fest.
2. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder einigen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren das Recht einräumen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer und Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates wahrzunehmen (vgl. § 37 GmbHG). Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu wahren.
2. Die Geschäftsführung hat Gesellschafter und Aufsichtsrat ausreichend und rechtzeitig zu informieren, insbesondere die Berichtspflichten des § 90 AktG zu erfüllen. Die Geschäftsführung hat allen Gesellschaftern den Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Ferner obliegt der Geschäftsführung die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrolling notwendig sind. Diese Verpflichtungen gelten in der Regel auch für Tochtergesellschaften. Die Einzelheiten werden zwischen den Gesellschaftern und Geschäftsführung geregelt.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung finden.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens acht Mitgliedern.
3. Der Gesellschafter Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH bestellt vier Mitglieder und beruft sie ab.

4. Der Gesellschafter Stadt Ludwigsburg bestellt vier Mitglieder; darunter den Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg und beruft sie ab.
5. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter ein Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreter üben das Aufsichtsratsmandat jeweils im Falle der Verhinderung des zu vertretenden ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds aus. Die Regelungen für ordentliche Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für ihre Stellvertreter entsprechend.
6. Die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt des einzelnen Mitglieds endet daneben mit seiner Abberufung oder durch Niederlegung.
7. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen; Mehrfertigungen der Niederlegung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
8. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter bzw. der Gesellschafterversammlung für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadt Ludwigsburg bzw. der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise auch die Interessen der Stadt Ludwigsburg bzw. der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH zu berücksichtigen.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.
11. § 8 Ziff. 1 findet auf die Aufsichtsratsmitglieder entsprechende Anwendung.
12. Die Haftung der Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
13. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen.
14. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter für jeweils die Hälfte der in § 9 Abs. 6 festgelegten Amtsdauer. Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitz hat dabei, startend ab der im Jahr 2023 beginnenden Amtsperiode des Aufsichtsrats, abwechselnd die Stadt Ludwigsburg und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH. Zum Stellvertreter wird jeweils ein vom anderen Gesellschafter bestelltes Aufsichtsratsmitglied gewählt. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter

während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

2. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von der Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Sitzungen müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Einberufung kann auch im Auftrag des Vorsitizes durch die Geschäftsführung erfolgen.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder einer Betriebsstätte statt; der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bei Bedarf bestimmen, dass eine Sitzung an einem anderen Ort stattfindet.
4. Die Einberufung des Aufsichtsrats muss schriftlich oder per E-Mail, die der Textform des § 126 b BGB genügt, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Der Einladung anzuschließen sind die Tagesordnung und die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen; dabei sind die zu behandelnden Punkte so genau anzugeben, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrates ausreichend auf die Erörterung und Abstimmungen vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen. In besonders dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
5. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer und - mit Zustimmung des Aufsichtsrates - die Prokuristen teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ebenso können mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils ein von der der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH und der Stadt Ludwigsburg bestimmter Vertreter der Beteiligungsverwaltungen teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann ferner beschließen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte davon, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie je ein von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. In begründeten Ausnahmefällen sind Sitzungen in Form einer Videokonferenz zulässig. Aufsichtsratsmitglieder können sich in begründeten Ausnahmefällen per Videoübertragung oder telefonisch in eine Präsenzsitzung oder telefonisch in eine Videokonferenz einwählen; solchermaßen zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren und entscheidet auch darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Satz 2 oder 3 vorliegt, ein Widerspruch hiergegen ist nicht möglich. Von einer Videokonferenz sollte der Vorsitzende absehen, falls eine uneingeschränkte Kommunikation aus technischen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. § 108 AktG gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Beschlüsse können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen oder außerhalb von Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen und spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Sitzung oder Beschlussfassung an die Mitglieder zu versenden ist.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Natur Vision Ludwigsburg gGmbH“ abgegeben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
2. Er hat, unabhängig von den Informations- und Berichtspflichten nach § 8 Abs. 2, ihr gegenüber ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
3. Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat. Er hat ferner alle ihm durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
4. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen
 - a. von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen,
 - c. bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
5. Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist, soweit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, insbesondere erforderlich bei:
 - a. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und ähnlichen Rechtsgeschäften; soweit sie nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
 - c. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall übersteigt; im Wirtschaftsplan vorgesehene Anschaffungen bedürfen keiner weiteren Zustimmung, wenn und soweit der Anschaffungswert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall nicht übersteigt.

- d. Feststellung des jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgs-, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, dem Stellenplan und dem Finanzplan. Abweichungen von der Summe der Aufwandspositionen des Erfolgsplans bis zu einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Prozentsatz bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn dadurch das Ergebnis des Erfolgsplans und des Finanzplans voraussichtlich nicht wesentlich verschlechtert wird; über wesentliche Abweichungen vom Erfolgsplan ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren.
 - e. Gewährung von Darlehen sowie Freigebigkeitsleistungen, insbesondere Spenden aller Art;
 - f. Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf fällige Ansprüche sowie der Erlass von fälligen Forderungen ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag;
 - g. Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - h. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 - i. Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
 - j. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungs-bevollmächtigten sowie deren wesentlichen Anstellungsbedingungen;
 - k. Abschluss und wesentliche Änderung von Dienstverträgen mit Angestellten einer höheren Entgeltgruppe als 11 TVöD oder vergleichbar sowie mit außertariflichen Angestellten;
 - l. Abschluss und wesentliche Änderung von Verträgen mit Angehörigen eines Geschäftsführers oder eines Prokuristen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 15 AO genannten Personen.
 - m. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen.
 - n. Abschluss und wesentliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Jahres- und/oder Gesamtwert übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind.
6. Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der Geschäftsführung und der Ausführung der Beschlüsse kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, sie durch Dritte ergänzen oder einzelne seiner Mitglieder damit betrauen. Für die Ausschüsse gelten die Regelungen in § 10 und § 11 sinngemäß.

§ 13

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen.

2. Die Gesellschafterversammlung wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich oder per E-Mail, die der Textform des § 126 b BGB genügt, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung wählt den Versammlungsleiter. Erhält keiner der Gesellschafter die erforderliche Mehrheit, so wird die Versammlung von dem anwesenden Gesellschafter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit *von dem älteren Gesellschafter*, geleitet.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.
5. Ein Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzversammlungen gefasst. In begründeten Ausnahmefällen sind Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz sowie in einer Kombination dieser Kommunikationswege zulässig. Ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Einladende; ein Widerspruch hiergegen ist nicht möglich. Von einer Videokonferenz oder einer Kombination dieser Kommunikationswege sollte der Einladende absehen, falls eine uneingeschränkte Kommunikation aus technischen Gründen nicht gewährleistet erscheint.
2. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Stimmabgabe (E-Mail genügt) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
4. Je hundert Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamts, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der

Satzungsänderung bestehen bleibt. Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen ferner zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrats an sich ziehen.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a. Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - c. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Deckung eines etwaigen Verlustes (§ 17).
 - e. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - g. Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - h. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - i. Ausübung der Gesellschafterrechte bei wesentlichen Unterbeteiligungen;
 - j. strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt oder des Landes über das lfd. Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen;
 - k. Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat;
 - l. Wahl des Abschlussprüfers

§ 16
Wirtschaftsplan

1. Für jedes Wirtschaftsjahr wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufgestellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (bestehend aus Investitions- und Finanzplan) und dem Stellenplan. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.
2. Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes durch einen Nachtrag zu ändern.
3. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des 5-jährigen Finanzplans und Investitionsplans zur Festsetzung dem Aufsichtsrat vorzulegen und den Gesellschaftern zu übersenden .

§ 17
Jahresabschluss, Lagebericht und Verlustdeckung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Nach der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind diese unverzüglich durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfauftrag erteilt der Aufsichtsrat. Der Prüfauftrag ist auch auf die Gegenstände des § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich Prüfbericht mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.
5. Etwaige Verluste werden von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile getragen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
6. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung zu beschließen.

7. Die Gesellschafter haben das Recht zu verlangen, dass ihnen die für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte von der Gesellschaft rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden .

§ 18

Öffentliche Prüfungen

1. Für die Prüfung der sog. kommunalen Betätigungsprüfung der Stadt Ludwigsburg und des Verband Region Stuttgart werden den Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfbehörde in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
2. Der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung wird das Recht nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 19

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Übertragung oder Belastung usw. von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils (Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung u. a.) ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Der entsprechende Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengefasst werden.
3. Ohne Zustimmung nach Absatz 1 ist jeder Gesellschafter berechtigt, seine Anteile auf eine von ihm beherrschte Beteiligungs-Holding zu übertragen, an der er die Mehrheit des Kapitals und der Stimmen innehat. Verliert ein Gesellschafter nach einer solchen Übertragung dort seine Mehrheit, können die Anteile nach § 21 eingezogen oder deren Abtretung erzwungen werden.

§ 20

Vorkaufsrecht

1. Beim Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
2. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht allein geltend machen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, sind die Vorkaufsberechtigten unter sich in dem Verhältnis zum Vorkauf berechtigt, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.

§ 21

Einziehung von Geschäftsanteilen, Gesellschafterausschluss

1. Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit seiner Zustimmung eingezogen werden. § 30 Abs. 1 GmbHG ist zu beachten.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. Wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren nach § 27 InsO eröffnet oder die Eröffnung gemäß § 26 InsO mangels Masse abgelehnt wird.
- b. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden

Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat (Zwangsabtretung). Dieser Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung der Gesellschaft.

Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgen soll.

3. Die Einziehung und die Abtretung erfolgen gegen Entgelt. Die Höhe des Entgeltes und die Zahlungsweise richten sich nach § 23 dieser Satzung.
4. Ist die Einziehung nach § 30 Abs. 1 GmbHG nicht zulässig, so haben die übrigen Gesellschafter die Geschäftsanteile nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu erwerben. Die Höhe des Entgeltes und die Zahlungsweise richten sich nach § 23 dieser Satzung.

§ 22

Austritt, Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann ohne Angabe von Gründen seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung und an alle übrigen Gesellschafter zu erfolgen, und zwar mit einer Frist von einem Jahr.
2. Bei einer Kündigung der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung gilt vielmehr als Austritt des kündigenden Gesellschafters.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft, seinen Anteil an die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung oder an einen oder mehrere in der Gesellschafterversammlung benannte Gesellschafter oder Dritte abzutreten. Die Kosten einer solchen Abtretung hat der Abtretungsempfänger zu tragen.
4. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 23 dieser Satzung.

§ 23
Abfindung, Entgelt

1. Der durch die Einziehung (§ 21) oder Austritt (§ 22) ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Ist der Gesellschafter zur Abtretung seiner Geschäftsanteile verpflichtet, so hat der Abtretungsempfänger ein Entgelt zu leisten.
2. Für die Abfindung bzw. das Entgelt gilt: Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen, falls solche bei einer späteren Kapitalerhöhung vorgesehen sind, zurück. Klargestellt wird, dass, die Gesellschafter, sofern der gemeine Wert der Beteiligung die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen, falls solche bei einer späteren Kapitalerhöhung vorgesehen sind, unterschreitet, höchstens dieser niedrigere Wert zurückzuzahlen ist.
3. Die Abfindung bzw. das Entgelt ist in einer Rate innerhalb sechs Monate seit dem Ausscheiden zu zahlen und zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
4. Die Abfindung bzw. das Entgelt ist nur bei Verzug zu verzinsen. Die Abfindung bzw. das Entgelt kann auch vor Fälligkeit gezahlt werden. Erfolgt die Zahlung durch die Gesellschaft und sinkt dadurch das Vermögen der Gesellschaft unter das Stammkapital, so haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander aufzubringen und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 24
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im jeweils gesetzlich vorgegebenen Bekanntmachungsorgan (z.B. der elektronische Bundesanzeiger oder das Unternehmensregister).

§ 25
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und Gründungsberatung) in Höhe von 2.500 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

§26
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.